

4652 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Gesundheitsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird

Hauptpunkte des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses sind

- die Verankerung der psychologischen und psychotherapeutischen Versorgung in Krankenanstalten
- Supervision für die in Krankenanstalten beschäftigten Personen
- die Errichtung von Patientenvertretungen
- die rechtliche Verankerung regelmäßiger Dienstbesprechungen zwischen ärztlichem und nichtärztlichem Personal
- Maßnahmen für Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle
- Absicherung der Patientenrechte im Spitalsbereich
- eine dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende Regelung der Hygienebelange
- die Schaffung von Ethikkommissionen, die den internationalen Standards entsprechen
- die Angleichung der die Werbung regelnden Bestimmungen an gleichwertige im Ärztegesetz, im Psychologen- und im Psychotherapiegesetz
- Anpassung an die durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gebotene Rechtslage sowie Sonderregelungen für Krankenanstalten, die zugleich auch der Forschung und Lehre einer medizinischen Fakultät dienen.
- Weiters werden die Vorschriften über die sanitäre Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörden effizienter gestaltet.

- 2 -

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. März 1992 die Bedarfsregelung des § 3 Abs. 2 lit.a Krankenanstaltengesetz sowie eine mit dieser Bedarfsregelung im Zusammenhang stehende Wortfolge im § 3 Abs.3 Krankenanstaltengesetz als verfassungswidrig aufgehoben. Die gegenständliche Novelle sieht nun eine verfassungskonforme und den gesundheitspolitischen Notwendigkeiten entsprechende Ersatzregelung vor, die eine Beschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit zugunsten öffentlicher und privater gemeinnütziger Heil- und Pflegeanstalten sowie solcher Einrichtungen normiert, welche mit Mitteln der öffentlichen Hand sowie aus den Krankenversicherungsbeiträgen die umfassende Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung sicherstellen, jedoch keinen Konkurrenzschutz mehr für private erwerbswirtschaftlich geführte Krankenanstalten enthält.

Der Gesundheitsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 3. November 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 11 03

Therese Lukasser
Berichterstatlerin

Dr. Paul Tremmel
Vorsitzender